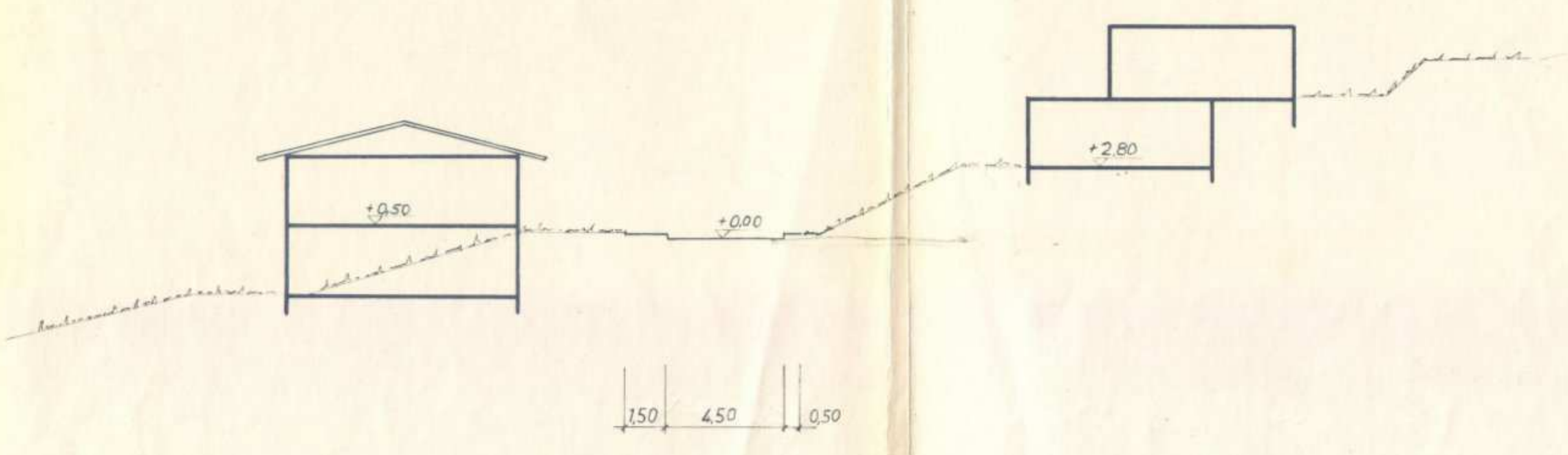


Schnitt A - B 1:200



Erweiterung
des Bebauungsplanes (Satzung)

"An der Straße nach Leitersweiler"
Urweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinnedes § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 6.3.69 beschlossen.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes	
1	Geltungsbereich
2	Art der baulichen Nutzung
2.1	Baugebiet
2.1.1	zulässige Anlagen
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen
3	Maß der baulichen Nutzung
3.1	Zahl der Vollgeschosse
3.2	Grundflächenzahl
3.3	Geschosflächenzahl
3.4	Baumassenzahl
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen
4	Bauweise
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6	Stellung der baulichen Anlagen
7	Mindestgröße der Baugrundstücke
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
9	Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15	Verkehrsflächen
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17	Versorgungsflächen
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20	Grundflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23	Mit Gas-, Fahr- und Leitungsleitungen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Versorungskreises zu bebauende Flächen
24	Flächen für Gemeinschaftsteilplätze und Gemeinschaftsgaragen
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
27	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
28	Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bewässerung

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.11.1961 (Art. 3, 233).

entfällt.....
entfällt.....
entfällt.....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.
1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3 Flächen, unter denen der Bergbau ungent
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.
1
2

- Flanzeichen-Erklärung
- Geltungsbereich
 - Bestehende Gebäude
 - Geplante Gebäude
 - Bestehende Straßen
 - Geplante Straßen
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Geplante Grundstücksgrenzen
 - Baugrenze
 - Entwässerungsrichtung
 - Garage
 - Geschoszahl
 - Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl

Festlegung gemäß § 31 Abs. 1 BBauG. Die vordere Baulinie ist wie nachstehend festgelegt: Vorsprünge von max. 0,25 m vor die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens 2/5 der Gesamtbaulänge an die Baulinie zu stehen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom .. 30.10.69 bis zum .. 30.11.69 ..
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am .. 8.12.69 .. beschlossen.
Urweiler, den .. 8. Jan. 1970 ..
Der Bürgermeister
Kauer
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 6. April 1970
SAARLAND Minister des Innern
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
A-7-3179/70
Auftrag
Müller
Diplom-Ingenieur
30. April 1970
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am .. 30. April 1970 ..
ortsüblich bekanntgemacht.
Urweiler, den .. 30. April 1970 ..
Der Bürgermeister
Kauer

Erweiterung des Bebauungsplanes
„An der Straße nach Leitersweiler“
Gemeinde Urweiler

M 1:500
1:200 3 a)